Geheimhaltungsvereinbarung   
Software-Implementierung

Die XY AG und die mitunterzeichnenden Vertragsparteien beabsichtigen, einen Vertrag über das Erstellen einer individuellen Software-Implementierung abzuschliessen. Im Verlauf der Verhandlungen im Vorfeld des Vertragsschlusses wie auch im Verlauf der anschliessenden, möglichen Vertragsbeziehung erhalten die Parteien Einsicht und Kenntnisse zu Informationen, die sich im Eigentum der jeweils anderen Partei befinden.

Dieser Vertrag oder Anhang regelt den Umgang mit Informationen vertraulicher Natur durch die Vertragsparteien und deren Hilfspersonen bzw. Mitarbeiter. Zur gegenseitigen Absicherung der Geheimhaltung wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

1. Vertrauliche Informationen

1.1 Als vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung gelten sämtliche mündlich, schriftlich oder sonst wie durch eine Partei übermittelten Informationen, die mit der Absicht und zum Zweck des oben genannten Vertragsschlusses oder während der nachfolgenden Vertragsbeziehung ausgetauscht werden.

1.2 Miterfasst werden auch die Informationen, welche unmittelbar vor Abschluss dieser Vereinbarung zum Austausch kamen.

1.3 Als vertraulich gelten sämtliche Unterlagen, die zur Anwendung gelangen, wie beispielweise Auskünfte, Unterlagen, Analysen, Studien, Demoversionen, Programme, Tools, Apps, die für den im Zweck genannten Vertrag ausgetauscht werden.

1.4 Als vertraulich gelten auch nicht allgemein bekannte Unterlagen und Informationen, die nicht direkt mit dem angestrebten Vertragsziel zu tun haben, z.B. Methoden, Strategien, Marketing, technische Daten, Finanzierung, geistiges Eigentum usw.

1.5 Die Vertragsparteien versichern gegenseitig, dass ihr Personal und allfällige Drittpersonen oder Firmen, mit denen sie zusammenarbeiten, zu einer ebenso strengen Geheimhaltung verpflichtet werden und dass die vertraulichen Unterlagen vor unberechtigtem Zugriff sicher aufbewahrt werden.

2. Geheimhaltung

2.1 Die Vertragsparteien versichern, dass sie die durch die andere Partei erhaltenen vertraulichen Informationen geheim halten, nur für den Vertragszweck und nicht für weitere kommerzielle Zwecke verwenden und die Immaterialgüterrechte der anderen Partei respektieren.

2.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vertraulichen Inhalte oder Informationen nur einem möglichst kleinen Kreis von Mitarbeitern zugänglich zu machen. Insbesondere sind vertrauliche Informationen nur Personen bekannt zu geben, die direkt mit der Abwicklung des im Zweck genannten Vertrags stehen. Mit den betreffenden Angestellten oder Drittpersonen ist ein spezieller schriftlicher Geheimhaltungsvertrag abzuschliessen, der mindestens so streng formuliert sein wie der vorliegende Vertrag.

3. Ausnahmen

3.1 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bzw. zur Vertraulichkeit entfällt, wenn eine Partei beweist, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt waren

rechtmässig in ihren Besitz gelangte, ohne dass eine Verletzung dieser Vereinbarung oder eine Vertragsverletzung eines Dritten begangen wurde unabhängig von den Vertragsparteien durch Drittpersonen publiziert wurde.

3.2 Ist es wegen einer gesetzlichen Pflicht oder wegen eines Gerichtsbeschlusses notwendig, bestimmte nicht allgemein bekannte Daten, Unterlagen usw. der anderen Partei offenzulegen, verpflichten sich die Vertragsparteien, die andere Partei unverzüglich schriftlich zu informieren, damit man rechtzeitig nötige Massnahmen einleiten oder den Rechtsweg beschreiten kann.

4. Dauer des Vertrages

4.1 Die Geheimhaltung tritt rückwirkend auf den Zeitpunkt des erstmaligen Austauschs von vertraulichen Informationen durch eine oder beide Parteien in Kraft.

4.2 Die Vereinbarung gilt auf unbeschränkte Zeit.

4.3 Diese Vereinbarung gilt auch, wenn kein Vertrag zwischen den beiden Parteien abgeschlossen und nachdem ein solcher aufgelöst wird. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht für unbegrenzte Zeit, mindestens so lange wie die betroffenen Parteien ein Interesse daran haben, dass eine Information vertraulich behandelt wird.

5. Aufbewahrung

5.1 Unterlagen, Dokumente und Informationen werden sicher vor dem Zugriff unberechtigter Dritter, vor Beschädigung, Veränderung, Verfälschung und Zerstörung aufbewahrt.

5.2 Die Aufbewahrung erfolgt, wenn möglich im Original. Kopien werden nur wenn nötig angefertigt.

5.3 Für die Aufbewahrung gelten mindestens die technischen und organisatorischen Massnahmen gemäss aktuellem Datenschutzrecht.

6. Rückgabe oder Vernichtung von Unterlagen

6.1 Die Parteien verpflichten sich, Originale nicht mehr benötigter Unterlagen umgehend zu retournieren. Sämtliche allfällige Kopien sind unwiederbringlich zu vernichten.

6.2 Auf Verlangen einer Partei sind vertrauliche Unterlagen umgehend zurückzugeben oder unwiederbringlich zu vernichten. Sämtliche davon angefertigten Kopien sind zu vernichten.

6.3 Unterlagen, die von einer Partei nicht mehr gebraucht werden, sind unaufgefordert zurückzugeben oder unwiederbringlich zu vernichten.

6.4 Eine Ausnahme von den Bestimmungen in Ziffer 6.1. bis 6.3. besteht, wenn eine gesetzliche oder gerichtlich verordnete Aufbewahrungspflicht besteht.

7. Konventionalstrafe und Schadenersatz

7.1 Im Fall einer Zuwiderhandlung gegen eine mit dieser Vereinbarung übernommenen Geheimhaltungsverpflichtung wird eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF ...– pro Vertragsverletzung vereinbart.

7.2 Die Konventionalstrafe ist verfallen, auch wenn dem Gläubiger kein Schaden erwachsen ist. Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Strafe, so kann der Gläubiger den Mehrbetrag nur so weit einfordern, als er ein Verschulden nachweist (Art. 161 OR).

7.3 Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe kann sich eine Partei ausdrücklich nicht von der Einhaltung dieser Geheimhaltungsvereinbarung befreien. Die jeweils andere Partei ist jederzeit berechtigt, die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands zu verlangen.

(Nach OR Art. 160 muss man das speziell vereinbaren, sonst ist der so ist der Gläubiger mangels anderer Abrede nur berechtigt, entweder die Erfüllung oder die Strafe zu fordern.)

8. Salvatorische Klausel

8.1 Sollten im vorliegenden Vertrag Lücken auftreten oder Unklarheiten bei der Auslegung oder der Anwendung aufkommen, so orientieren sich die Parteien an den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Digitalen Verwaltung Schweiz.

8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Sollte ein solcher Fall eintreten, dann werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine sinngemässe und zweckentsprechende Bestimmung ersetzen. Die Rechtswirksamkeit nicht betroffener Bestimmungen bleibt unberührt.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Der vorliegende Vertrag enthält sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien bezüglich des Gegenstands des Vertrags und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der vorliegenden Bestimmung.

9.2 Verzichtet eine Partei auf ein vertragliches Recht im Einzelfall, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf sämtlichen vertraglichen Ansprüchen gewertet werden. Ein solcher Verzicht wird immer schriftlich festgelegt.

9.3 Für den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

9.4 Alle Parteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten einen Prozess zu vermeiden und wenn nötig einen Mediator zu beauftragen, der von allen am Streit beteiligten Parteien zu gleichen Anteilen finanziert wird.